



Änderungsantrag

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Antrag mehrere Abgeordnete - **Drs. 7/368**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt setzt gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein.

I.

Der Ausschuss soll für den Zeitraum vom 19. April 2011 bis zum 11. April 2016 (sechste Legislaturperiode) folgende Sachverhalte behandeln:

- A) Es ist zu untersuchen, ob das Ministerium der Finanzen bei der Vergabe von Beraterverträgen gegen haushaltsrechtliche, vergaberechtliche und/oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat. Im Fokus steht hierbei der am 4. November 2013 erfolgte Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages (GBV) mit der Investitionsbank (IB) zur Übertragung von Aufgaben zur wissenschaftlichen Begleitung und Unterstützung im Rahmen einer ziel- und wirksamkeitsorientierten Entscheidungsvorbereitung und -steuerung mit einem Finanzvolumen in Höhe von 6,3 Millionen Euro. Mit zu überprüfen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die rechtliche Zulässigkeit der Weitervergabe eines Großteils dieses Auftrages (Finanzvolumen: 4,4 Millionen Euro) durch die IB an das Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung (ISW) ohne eine entsprechende Befassung des Ausschusses für Finanzen.

Darüber hinaus sollen alle Geschäftsbesorgungsverträge, die innerhalb der sechsten Legislaturperiode durch das Ministerium der Finanzen mit der IB abgeschlossen wurden und zu einer Beauftragung des ISW führten, einer Untersuchung unterzogen werden.

Insbesondere soll das Verwaltungshandeln und das Zusammenspiel der verschiedenen Zuständigkeitsebenen innerhalb des Ministeriums der Finanzen einer Überprüfung unterzogen werden. Prüfungsmaßstab sollen dabei jene Kriterien sein, die der Landesrechnungshof im Rahmen seiner Prüfungspflichten anzulegen hat.

Das Ziel des eingesetzten Untersuchungsausschusses besteht darin festzustellen, wer für eine etwaige Umgehung haushaltsrechtlicher, vergaberechtlicher und/oder anderer gesetzlicher Vorschriften bei der Vergabe der Beraterverträge Verantwortung trägt.

- B) Nach denselben Kriterien sollen ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro alle weiteren von der Landesregierung in eigenem Namen oder in ihrem Auftrag im genannten Zeitraum abgeschlossenen Beraterverträge, Gutachten und Studien untersucht werden. Das schließt Nachträge, Inhouse-Geschäfte und deren Unterbeauftragungen, Verträge mit anderen öffentlichen Stellen sowie Verträge aus Rahmenverträgen ein.

II.

Die Untersuchungen nach A) und B) sollen nacheinander erfolgen. Nach Abschluss der Untersuchungen zu A) ist dem Landtag von Sachsen-Anhalt ein Zwischenbericht nach § 29 Abs. 6 Satz 1 UAG vorzulegen.

III.

Der Ausschuss hat 12 Mitglieder und 12 stellvertretende Mitglieder.

Begründung

Das öffentliche Interesse an den Vergaben von Beratungsleistungen erfordert eine lückenlose und unverzügliche Aufarbeitung aller Vertragsbeziehungen der Landesregierung in der vergangenen Wahlperiode. Der Zwischenbericht zu Punkt A) soll dazu dienen, ein Transparenzgesetz vorzubereiten.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN